

- Boletín Bibliográfico. Año III, No. 35. 8^o. 8 S. Imprenta y Librería de Antonio Lehmann in San José C. R.
Enthält unter der Überschrift: »Contra la Pornografía« ein vom Senat von St. José erlassenes Gesetz gegen die unsittliche Literatur.
- Bücher-Verzeichnis der Buchhandlung Franz Leo & Comp. (Löcker & Stälpnagel) in Wien. (»Mitteilungen« No. 3.) Schmal-Folio. 106 S.
- Livres anciens et modernes. En vente aux prix marqués chez Martinus Nijhoff à La Haye. — Catalogues 328 et 330. 20 et 20 pages. No. 1—479.
- Owen & Co.'s monthly gazette of current literature, containing a classified list of publications issued during the month of November 1904. London W.C., A. Owen & Co. Lex.-8^o. 24 S.
- Kegan Paul, Trench, Trübner & Co. Lim. (London W.), monthly gazette of current literature, containing a classified list of publications issued during the month of November 1904. Lex.-8^o. 24 S.
- Nederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen Boeken, Kaarten enz. Verkrijgbaar in den Boekhandel van (... Sort-fa. ...) Uitgave van A. W. Sijthoff te Leiden. Nr. 11, 30. November 1904. 8^o. S. 89—104.
- Mitteilungen für Buchhandlungsreisende der Reisebuchhandlung H. O. Sperling in Stuttgart u. Mailand. 2. Jahrg., No. 4, Dezember 1904. 8^o. S. 37—48 u. Anzeigenanhang.
Inhalt: Neue Vertriebsobjekte für den Reisebuchhandel. — Werke für den Reisebuchhandel. — Die Widersacher des Reisebuchhandels. — Verlegerprämien.
- Halbmonatliches Literaturverzeichnis der »Fortschritte der Physik«, dargestellt von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft, redigiert von Karl Scheel für reine Physik, Richard Assmann für kosmische Physik. Verlag von Friedr. Vieweg & Sohn in Braunschweig. 3. Jahrgang No. 22/23, 30. November, 15. December 1904. 8^o. S. 387—418.
- Allgemeine Militär- und Sport-Bibliographie. Monatsbericht über die Militär- und Sportliteratur des In- und Auslandes. Organ für militärische Winterarbeiten nebst literarischen Aufsätzen und Besprechungen. Verlag von Zuckschwerdt & Co. in Berlin. XIII. Jahrgang 1904, Nr. 11/12, November/Dezember. Gr.-8^o. S. 161—192.

Personalnachrichten.

Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meißen. — Zum Rektor der Fürsten- und Landesschule St. Afra in Meißen ist, als Nachfolger des am 1. April in den Ruhestand tretenden Herrn Oberstudienrates Professor Dr. Peter, Herr Professor Dr. Böschel in Grimma, bisher Oberlehrer an der dortigen Landesschule, berufen worden.

† Moriz Schulz. — Der Bildhauer Professor Moriz Schulz in Berlin ist am 17. d. M. im achtzigsten Lebensjahre gestorben. Von Werken seiner Hand zieren zwei Kolossalgruppen (der erste Kunstunterricht) die Wangen der großen Freitreppe der Nationalgalerie in Berlin, ebenda in der Vorhalle befindet sich sein Fries, der den Entwicklungsgang der deutschen Kunst von Karl dem Großen bis Friedrich Wilhelm IV. zur Anschauung bringt, ebenso die Gruppe Germania als Beschützerin der bildenden Künste. Für die Siegessäule auf dem Königsplatz zu Berlin schuf er das Bronzerelief: Szene aus der Schlacht bei Königgrätz. Im Palais Kaiser Wilhelms I. in Berlin befindet sich seine schöne Marmorgruppe Amor und Psyche. Noch viele andre bedeutende Werke hat seine Künstlerhand geschaffen. Der Verstorbene war Ehrenmitglied der Akademie der Künste zu Rotterdam.

(Sprechsaal.)

Bücherfundungen aus Italien.

(Vgl. Nr. 177, 253, 257, 261, 268, 278, 284 d. Bl.)

Von dem, was ich in Nummer 278 dieses Blattes gesagt habe, kann ich trotz der Entgegnung des Kollegen C. von Schmidy kein Wort zurücknehmen noch ändern. Um ihn davon zu überzeugen, verweise ich ihn auf das Regolamento per l'esecuzione della legge 27 giugno 1903, n. 242 sulla Esportazione degli oggetti d'antichità e

d'arte approvato con Regio Decreto 17 luglio 1904, Num. 431, Artikel 256b, laut welchem nur die Nationalbibliotheken des Königreichs oder die königlichen Ausfuhrämter (Artikel 12: Torino, Milano, Venezia, Bologna, Firenze, Ravenna, Perugia, Roma, Napoli, Taranto, Palermo, Siracusa, Cagliari) die Ausfuhrerlaubnis zu erteilen haben. Artikel 255 des angezogenen Regolamento besagt, daß für die Infunabeln, d. h. alle von Erfindung der Buchdruckerkunst bis zum Jahre 1500 gedruckten Bücher, und außerdem für die Holzschnitte, Kupferstiche, Handschriftenbände, Codices, selbst ohne Miniaturen, und lose Handschriften vor dem Jahre 1500 die Ausfuhrsteuer zu zahlen sei, während Artikel 256b den Exporteur von »gedruckten oder geschriebenen Bänden, nicht illustrierten Codices, Holzschnitten und Kupferstichen vom Jahre 1500—1800« verpflichtet, diese einer Nationalbibliothek oder einem der oben genannten königlichen Ausfuhrämter zur Erlangung der Ausfuhrerlaubnis vorzulegen (devono essere presentati per ottenere il nulla osta per la esportazione). Meines Wissens ist in Ascona noch keine Nationalbibliothek, und laut Gesetz wäre Kollege C. von Schmidy verpflichtet, alle ihm zur Weiterbeförderung anvertrauten, vor dem Jahre 1801 erschienenen Bücher nach Mailand an die Nationalbibliothek zu dem genannten Zweck zu senden.

Nochmals betone ich, daß der Wert des Gegenstandes gar nicht in Betracht komme; jedes vor 1801 erschienene Buch muß den Ausfuhrschein mit sich zur Grenze führen, wenn es diese überschreiten will, selbst wenn es nur Papierwert hat! Aus den Zeilen des Herrn C. von Schmidy geht deutlich hervor, daß er weder obengenanntes Gesetz noch Regolamento kennt; denn sonst würde er gar nicht auf meine Bemerkungen, die keine persönliche Spitze tragen, in dieser Weise geantwortet haben. Wenn er glaubt, daß es genüge, die Sendungen mit dem oben näher bezeichneten Inhalt nur dem italienischen Zollamt vorzulegen, so beweist er hinlänglich, was ich soeben sagte.

Ich gehe noch weiter und behaupte sogar, daß das Zollamt gesetzwidrig verfähre, wenn es Herrn C. von Schmidy oder sonst jemand von der Beibringung der Ausfuhrerlaubnis darauf hin entbindet, daß »man persönlich den Wert der Sendung deklarieren kann!« Nach Artikel 310 wäre das Zollamt verpflichtet, Sendungen, für deren Ausfuhr die Erlaubnisscheine nötig wären, zu sequestrieren, wenn sie ohne solche Begleitdokumente wären, und an die nächstliegende Nationalbibliothek oder das nächste Ausfuhramt zu schicken, usw.

Mit keinem Sterbenssilbchen habe ich in meinem Artikel von einer Vereinerung des Herrn C. von Schmidy gesprochen, sondern sein Anerbieten »liebenswert« genannt und auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen, die der Kollege nicht kannte, vor dessen Annahme gewarnt.

Die Definition des Ausdrucks »Contrabbando«, um die ich Herrn v. Schmidy garnicht gebeten hatte, ist durchaus zutreffend; aber von einem Kollegen, der hart an der Grenze domiziliert ist, wars ja auch nicht anders zu erwarten. Ich bitte, meinen Artikel in Nummer 278 des Börsenblatts nachzulesen, um sich zu überzeugen, daß ich klar und deutlich gesagt habe, daß das »Gesetz« nach dem Vorschlage des Herrn C. von Schmidy beförderte Sendungen »mit dem schönen Titel Contrabbando bezeichnet«, während Kollege v. Schmidy behauptet, ich hätte sie so genannt. Was ich gesagt habe, verantworte ich in jedem Punkte, da ich gewöhnt bin, mich nur auf Grund unumstößlicher Tatsachen zu äußern.

Ich bitte Herrn v. Schmidy, sich ein Exemplar des oben genannten Regolamento (Biblioteca legale No. 606, prezzo cent. 60) anzuschaffen und durchzulesen, wie ich es vor der Einsendung meines Artikels getan habe; er wird dann finden, daß der angezogene Artikel 310 unter dem Hauptabschnitt IX, der den Titel »Contrabbando« führt, steht (S. 68), und daß Artikel 312 alle Objekte, für die eine Ausfuhrtaxe zu entrichten gewesen wäre, als »Contrabbando« ansieht, wenn sie sich dieser entzogen hätten, und auf die dafür gesetzlich angelegten Strafen hinweist.

Ich wiederhole noch, daß die Ausfuhrtaxe und Erlaubnis nicht von einem Grenz-Zollamt, sondern von einer Nationalbibliothek oder den angegebenen Ausfuhrämtern bestimmt werden. — Quod erat demonstrandum.

Florenz, den 11. Dezember 1904.

Leo S. Olshki.

Kautschuk-Kopierblätter.

(Vgl. Nr. 294 d. Bl.)

Seit Jahren sind bei mir solche Kopierblätter im Gebrauch, ohne daß sich Schimmelbildung eingestellt hätte. Wenn diese, vielleicht infolge besonderer Umstände, doch eintritt, so möchte ich als Versuch vorschlagen, dem Wasser in ganz geringer Menge Karbolsäure zuzusetzen. Bei Tinten z. B., die große Neigung zur Schimmelbildung zeigten, habe ich mit diesem einfachen Mittel durchaus befriedigende Resultate erzielt.

R. L.